

Vorlage
an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Bau-, Umwelt und Werksausschuss

**Stiftung Denkmalschutz;
Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen an
Kulturdenkmälern in Helmstedt**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat am 28.09.1989 die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen an Baudenkmalen und städtebaulich wichtigen Gebäuden beschlossen, die am 15.11.1990, 14.07.1994, 25.09.1997, 15.07.1999, 20.08.2002 und am 13.12.2007 geändert worden sind. Seit dem 01.01.2007 werden Zuschüsse nur noch aus Mitteln der „Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt“ gewährt. Ab diesem Zeitpunkt beziehen sich die Richtlinien nicht mehr auf die Förderung von Baumaßnahmen an Baudenkmalen und städtebaulich wichtigen Gebäuden sondern auf die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen an Kulturdenkmälern.

Das Landesprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz 2009“ ist als Teil des Städtebauförderungsprogramms durch den Bund genehmigt worden. Das Land Niedersachsen und der Bund vergeben zusammen insgesamt 5.3 Millionen Euro an die Kommunen im Rahmen dieses Programmes. Die Auswahl der zu fördernden Gebiete erfolgte in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Die Stadt Helmstedt ist mit der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Holzberg, St. Stephani“ in das vorgenannte Förderprogramm als Fortsetzungsmaßnahme aufgenommen worden. Für das Programmjahr 2009 werden Fördermittel in Höhe von 340.000 Euro bereit gestellt. An Eigenmitteln sind durch die Stadt Helmstedt 170.000 Euro bereit zu stellen.

Da durch das vorgenannte Programm vorrangig der Erhalt denkmalgeschützter Gebäude gefördert wird, sollen die Eigenmittel aus den Erträgen der „Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt“ aufgebracht werden. Damit dies möglich ist, müssen die städtischen Förderrichtlinien in einigen Punkten auf die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes abgestimmt werden.

Durch die Städtebauprogramme werden auch Maßnahmen wie Gerüstaufstellung und Wärmedämmung gefördert, daher soll der in § 2 Abs. 1.1.1. der städtischen Förderrichtlinien aufgeführte Absatz mit der Aufzählung der bei einer Förderung außer Betracht bleibenden Maßnahmen gestrichen werden.

Um im Sanierungsgebiet „Holzberg, St. Stephani“ in Baudenkmalen auch die Modernisierung von z. B. Heizungs-, Sanitär- oder Elektroanlagen fördern zu können, soll der Abs. 1.1.2. des § 2 der Förderrichtlinien wie folgt erweitert werden: „Unabhängig von Abs. 1.1.2. sind in Städtebauförderungsgebieten der Programmkomponente „Städtebaulicher Denkmalschutz“ weitere bauliche Maßnahmen förderungsfähig, die zur Erhaltung des Baudenkmals oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind.“

Der § 3 Abs. 5 Satz 1 der Förderrichtlinien soll dahin gehend ergänzt werden, dass neben Bewilligungsbescheiden auch Verträge abgeschlossen werden können.

Die vorgenannten Änderungen wurden in die als Anlage 1 beigefügten Richtlinien eingearbeitet und gekennzeichnet. Die Anlage 2 enthält eine Gegenüberstellung der bisherigen und geänderten Richtlinien

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen an Kulturdenkmälern in Helmstedt werden in der als Anlage 1 beigefügten geänderten Form beschlossen. Die Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Helmstedt in Kraft.

In Vertretung

(Junglas)

Anlagen

Richtlinien
über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen an
Kulturdenkmalen in Helmstedt

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Förderungsgrundsätze

- (1) Die Stadt Helmstedt gewährt aus Mitteln der „Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmalen in Helmstedt“ Zuschüsse oder Darlehen für Maßnahmen an Kulturdenkmalen.

Ziel ist es, Eigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte von den Mehrkosten, die bei denkmalgerechten Erhaltungsmaßnahmen auftreten können, zu entlasten und die Wirtschaftlichkeit zu sichern.

- (2) Förderfähig sind Maßnahmen an Kulturdenkmalen im Sinne von § 3 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (3) Vorhaben, deren Kosten bereits aus anderen Förderungsmöglichkeiten (z. B. Städtebauförderung) gedeckt werden oder werden könnten, werden bei einer Förderung nicht berücksichtigt, Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden, wenn die Höhe der Kosten eine Kumulierung von Fördermitteln erfordert.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

§ 2

Förderfähige Maßnahmen

- (1) Gegenstand der Förderung sind:

1.1. Baudenkmale

1.1.1. Förderung einzelner Maßnahmen, wie z. B.:

- Voruntersuchungen, Bestandsaufnahmen sowie Ingenieur- und Architektenleistungen, die im Rahmen von Baumaßnahmen an Baudenkmalen anfallen oder zu ihrer Vorbereitung dienen,
- Anstriche, jedoch nur in Verbindung mit einer grundlegenden Erneuerung des Untergrundes (Neuverputzung, Gefacherneuerung, vollkommene Reinigung von allen vorhandenen Farbschichten),
- Beseitigung von nicht denkmalgerechten Fassadenverkleidungen,
- Giebelbehang mit Dachziegeln aus gebranntem Material,
- Reparatur und Erneuerung von Holzfenstern und -türen.
- Dacheindeckung mit Dachziegeln aus gebranntem Material (vorrangig Krempziegel),

- Zimmerarbeiten und damit unmittelbar in Zusammenhang stehende Arbeiten an denkmalbegründenden Bauteilen,
- Reparaturen von historischen inneren Bauteilen,
- Rekonstruktion von historischen inneren Bauteilen.

1.1.2. Weisen Baudenkmale grundlegende Modernisierungs- und Instandsetzungsmängel im Sinne von § 177 Baugesetzbuch auf, können über den Förderkatalog des Abs. 1.1.1. hinaus weitere Baumaßnahmen gefördert werden. So kann eine Projektförderung erfolgen, die die komplette Sanierung eines Baudenkmals umfasst. In einem Modernisierungsvertrag werden die erforderlichen Baumaßnahmen und der Förderungsumfang abschließend geregelt.

Unabhängig von Abs. 1.1.2. sind in Städtebauförderungsgebieten der Programmkomponente „Städtebaulicher Denkmalschutz“ weitere bauliche Maßnahmen förderungsfähig, die zur Erhaltung des Baudenkmals oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind.

1.2. Bodendenkmale

Archäologische Untersuchungen insbesondere Grabungen können durch die Gewährung von Zuschüssen unterstützt werden.

1.3. Bewegliche Denkmale

Für bewegliche Denkmale (historische Skulpturen, Möbel, Gemälde) können Zuschüsse für Konservierungsmaßnahmen und Restaurierungsarbeiten gewährt werden.

(2) Bei der Gewährung von Fördermitteln für Baudenkmale sind folgende Bedingungen zu beachten:

- 2.1. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die allgemeinen denkmalpflegerische Prinzipien zu berücksichtigen. Der Erhalt und die Reparatur von Originalsubstanz ist bei der Gewährung von Zuschüssen und Darlehen vorrangig und ggf. mit höheren Förderungssätzen zu berücksichtigen als ein denkmalgerechter Austausch von Bauteilen.
- 2.2. Eine Förderung kann davon abhängig gemacht werden, dass zuvor grundlegende Mängel am Gebäude beseitigt werden.
- 2.3. Baumaßnahmen unter Verwendung von Tropenhölzern sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 2.4. Die Förderung kann davon abhängig gemacht werden, dass von den ausführenden Handwerksbetrieben Referenzen über Vergleichsprojekte vorgelegt werden.
- 2.5. Werden Baumaßnahmen in Eigenleistung durchgeführt, werden nur die Materialkosten bezuschusst. Die Förderung kann davon abhängig gemacht werden, dass eine qualifizierte Bauleitung zur Sicherstellung des Sanierungsergebnisses beauftragt wird.

§ 3

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Fördermittel werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag auf eine Förderung ist vor Beginn einer Maßnahme - unter Beifügung entsprechender Kostenangebote - schriftlich zu stellen. Antragsvordrucke werden von der Stadt Helmstedt zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Bewilligungsverfahren erfolgt unter Einbeziehung des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses. Vor Bescheiderteilung durch die Verwaltung werden die Mitglieder des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses über die geplante Förderung (ggf. über eine Ablehnung der Förderung) informiert. Wird innerhalb einer Woche nach dieser Information der Wunsch geäußert, über die Förderungsbewilligung detaillierter zu beraten, erfolgt dies in der nächstmöglichen Bau-, Umwelt- und Werksausschuss-Sitzung.
- (3) Fördermittel werden grundsätzlich davon abhängig gemacht, dass die Arbeiten innerhalb eines halben Jahres (bei umfangreichen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1.1.2 innerhalb eines Jahres) nach Bewilligung des Zuschusses bzw. Abschluss des Modernisierungs- oder Darlehensvertrages begonnen und zügig beendet werden.
- (4) Maßnahmen, die vor der Bewilligung eines Zuschusses oder Abschluss eines Darlehen- oder Modernisierungsvertrages begonnen werden, können nicht mehr gefördert werden. Ausnahmen sind möglich, wenn die Stadt Helmstedt dem vorzeitigen Beginn schriftlich zugestimmt hat.
- (5) Über den Zuschuss ergeht ein Bewilligungsbescheid ggf. mit Auflagen und Bedingungen zur Sicherung des Förderungszweckes und der Wirtschaftlichkeit der geförderten Maßnahme oder es wird ein Vertrag abgeschlossen.

Über die Gewährung von Darlehen und für Baumaßnahmen gemäß § 2 Abs. 1.1.2. wird ein Vertrag abgeschlossen.

§ 4

Höhe und Auszahlung der Fördermittel

- (1) Die Höhe der Fördermittel richtet sich nach der Bedeutung des Kulturdenkmals für die Stadt Helmstedt und dem öffentlichen Interesse an der Maßnahme. Die Fördersumme beträgt in der Regel 25 % der förderfähigen Aufwendungen. In begründeten Fällen kann hiervon in beide Richtungen abgewichen werden. In jedem Fall erfolgt nur eine Anteilsfinanzierung. Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss gesichert sein.
- (2) Die Fördermittel werden nach Abschluss der Arbeiten ausgezahlt. Bei umfangreichen Fördermaßnahmen können Teilauszahlungen z. B. nach Fertigstellung einzelner Bauabschnitte vorgenommen werden. Darlehen können vor Baubeginn ausgezahlt werden.
- (3) Bei Baumaßnahmen hat vor Auszahlung der Fördermittel die Abnahme durch die Stadt Helmstedt zu erfolgen. Hierbei wird die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Baumaßnahmen überprüft.
- (4) Sofern der Antragsteller gegen die Bedingungen des Bewilligungsbescheides, des Modernisierungs- oder Darlehenvertrages verstößt oder die denkmalrechtlichen Bestimmungen nicht einhält, können die Fördermittel gekürzt oder ganz einbehalten werden.

§ 5

Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahmen ist der Stadt Helmstedt durch Vorlage der Rechnungen und der entsprechenden Zahlungsnachweise die tatsächliche Höhe der Gesamtkosten der Fördermaßnahme bzw. die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Helmstedt in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien vom 13.12.2007 außer Kraft.

A L T

Richtlinien
über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen an
Kulturdenkmälern in Helmstedt

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1**Förderungsgrundsätze**

- (1) Die Stadt Helmstedt gewährt aus Mitteln der „Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt“ Zuschüsse oder Darlehen für Maßnahmen an Kulturdenkmälern.

Ziel ist es, Eigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte von den Mehrkosten, die bei denkmalgerechten Erhaltungsmaßnahmen auftreten können, zu entlasten und die Wirtschaftlichkeit zu sichern.

- (2) Förderfähig sind Maßnahmen an Kulturdenkmälern im Sinne von § 3 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (3) Vorhaben, deren Kosten bereits aus anderen Förderungsmöglichkeiten (z. B. Städtebauförderung) gedeckt werden oder werden könnten, werden bei einer Förderung nicht berücksichtigt, Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden,

N E U

Richtlinien
über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen an
Kulturdenkmälern in Helmstedt

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1**Förderungsgrundsätze**

- (1) Die Stadt Helmstedt gewährt aus Mitteln der „Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt“ Zuschüsse oder Darlehen für Maßnahmen an Kulturdenkmälern.

Ziel ist es, Eigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte von den Mehrkosten, die bei denkmalgerechten Erhaltungsmaßnahmen auftreten können, zu entlasten und die Wirtschaftlichkeit zu sichern.

- (2) Förderfähig sind Maßnahmen an Kulturdenkmälern im Sinne von § 3 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (3) Vorhaben, deren Kosten bereits aus anderen Förderungsmöglichkeiten (z. B. Städtebauförderung) gedeckt werden oder werden könnten, werden bei einer Förderung nicht berücksichtigt, Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden,

A L T

wenn die Höhe der Kosten eine Kumulierung von Fördermitteln erfordert.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

§ 2**Förderfähige Maßnahmen**

1. Gegenstand der Förderung sind:

1.1. Baudenkmale

1.1.1. Förderung einzelner Maßnahmen, wie z. B.:

- Voruntersuchungen, Bestandsaufnahmen sowie Ingenieur- und Architektenleistungen, die im Rahmen von Baumaßnahmen an Baudenkmalen anfallen oder zu ihrer Vorbereitung dienen,
- Anstriche, jedoch nur in Verbindung mit einer grundlegenden Erneuerung des Untergrundes (Neuverputzung, Gefacherneuerung, vollkommene Reinigung von allen vorhandenen Farbschichten),
- Beseitigung von nicht denkmalgerechten Fassadenverkleidungen,
- Giebelbehang mit Dachziegeln aus gebranntem Material,
- Reparatur und Erneuerung von Holzfenstern und -türen.
- Dacheindeckung mit Dachziegeln aus gebranntem Material (vorrangig Krempziegel),
- Zimmerarbeiten und damit unmittelbar in Zusammenhang stehende Arbeiten an denkmalbegründenden Bauteilen,

N E U

wenn die Höhe der Kosten eine Kumulierung von Fördermitteln erfordert.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

§ 2**Förderfähige Maßnahmen**

1. Gegenstand der Förderung sind:

1.1. Baudenkmale

1.1.1. Förderung einzelner Maßnahmen, wie z. B.:

- Voruntersuchungen, Bestandsaufnahmen sowie Ingenieur- und Architektenleistungen, die im Rahmen von Baumaßnahmen an Baudenkmalen anfallen oder zu ihrer Vorbereitung dienen,
- Anstriche, jedoch nur in Verbindung mit einer grundlegenden Erneuerung des Untergrundes (Neuverputzung, Gefacherneuerung, vollkommene Reinigung von allen vorhandenen Farbschichten),
- Beseitigung von nicht denkmalgerechten Fassadenverkleidungen,
- Giebelbehang mit Dachziegeln aus gebranntem Material,
- Reparatur und Erneuerung von Holzfenstern und -türen.
- Dacheindeckung mit Dachziegeln aus gebranntem Material (vorrangig Krempziegel),
- Zimmerarbeiten und damit unmittelbar in Zusammenhang stehende Arbeiten an denkmalbegründenden Bauteilen,

A L T

- Reparaturen von historischen inneren Bauteilen,

Dabei bleiben

- Hilfsmaßnahmen (z. B. Gerüstbaumaßnahmen, Entsorgung des Bauschutts bzw. der ausgebauten Fenster und Türen)
- Dachrinnenarbeiten
- Wärmedämmung

außer Betracht.

1.1.2. Weisen Baudenkmale grundlegende Modernisierungs- und Instandsetzungsmängel im Sinne von § 177 Baugesetzbuch auf, können über den Förderkatalog des Abs. 1.1.1. hinaus weitere Baumaßnahmen gefördert werden. So kann eine Projektförderung erfolgen, die die komplette Sanierung eines Baudenkmals umfasst. In einem Modernisierungsvertrag werden die erforderlichen Baumaßnahmen und der Förderungsumfang abschließend geregelt.

1.2. Bodendenkmale

Archäologische Untersuchungen insbesondere Grabungen können durch die Gewährung von Zuschüssen unterstützt werden.

1.3. Bewegliche Denkmale

Für bewegliche Denkmale (historische Skulpturen, Möbel, Gemälde) können Zuschüsse für Konservierungsmaßnahmen und Restaurierungsarbeiten gewährt werden.

N E U

- Reparaturen von historischen inneren Bauteilen,

1.1.2. Weisen Baudenkmale grundlegende Modernisierungs- und Instandsetzungsmängel im Sinne von § 177 Baugesetzbuch auf, können über den Förderkatalog des Abs. 1.1.1. hinaus weitere Baumaßnahmen gefördert werden. So kann eine Projektförderung erfolgen, die die komplette Sanierung eines Baudenkmals umfasst. In einem Modernisierungsvertrag werden die erforderlichen Baumaßnahmen und der Förderungsumfang abschließend geregelt.

Unabhängig von Abs. 1.1.2. sind in Städtebauförderungsgebieten der Programmkomponente „Städtebaulicher Denkmalschutz“ weitere bauliche Maßnahmen förderungsfähig, die zur Erhaltung des Baudenkmals oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind.

1.2. Bodendenkmale

Archäologische Untersuchungen insbesondere Grabungen können durch die Gewährung von Zuschüssen unterstützt werden.

1.3. Bewegliche Denkmale

Für bewegliche Denkmale (historische Skulpturen, Möbel, Gemälde) können Zuschüsse für Konservierungsmaßnahmen und Restaurierungsarbeiten gewährt werden.

A L T

- (2) Bei der Gewährung von Fördermitteln für Baudenkmale sind folgende Bedingungen zu beachten:
- 2.1. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die allgemeinen denkmalpflegerische Prinzipien zu berücksichtigen. Der Erhalt und die Reparatur von Originalsubstanz ist bei der Gewährung von Zuschüssen und Darlehen vorrangig und ggf. mit höheren Förderungssätzen zu berücksichtigen als ein denkmalgerechter Austausch von Bauteilen.
 - 2.2. Eine Förderung kann davon abhängig gemacht werden, dass zuvor grundlegende Mängel am Gebäude beseitigt werden.
 - 2.3. Baumaßnahmen unter Verwendung von Tropenhölzern sind von einer Förderung ausgeschlossen.
 - 2.4. Die Förderung kann davon abhängig gemacht werden, dass von den ausführenden Handwerksbetrieben Referenzen über Vergleichsprojekte vorgelegt werden.
 - 2.5. Werden Baumaßnahmen in Eigenleistung durchgeführt, werden nur die Materialkosten bezuschusst. Die Förderung kann davon abhängig gemacht werden, dass eine qualifizierte Bauleitung zur Sicherstellung des Sanierungsergebnisses beauftragt wird.

N E U

- (2) Bei der Gewährung von Fördermitteln für Baudenkmale sind folgende Bedingungen zu beachten:
- 2.1. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die allgemeinen denkmalpflegerische Prinzipien zu berücksichtigen. Der Erhalt und die Reparatur von Originalsubstanz ist bei der Gewährung von Zuschüssen und Darlehen vorrangig und ggf. mit höheren Förderungssätzen zu berücksichtigen als ein denkmalgerechter Austausch von Bauteilen.
 - 2.2. Eine Förderung kann davon abhängig gemacht werden, dass zuvor grundlegende Mängel am Gebäude beseitigt werden.
 - 2.3. Baumaßnahmen unter Verwendung von Tropenhölzern sind von einer Förderung ausgeschlossen.
 - 2.4. Die Förderung kann davon abhängig gemacht werden, dass von den ausführenden Handwerksbetrieben Referenzen über Vergleichsprojekte vorgelegt werden.
 - 2.5. Werden Baumaßnahmen in Eigenleistung durchgeführt, werden nur die Materialkosten bezuschusst. Die Förderung kann davon abhängig gemacht werden, dass eine qualifizierte Bauleitung zur Sicherstellung des Sanierungsergebnisses beauftragt wird.

ALT**§ 3****Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- (1) Fördermittel werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag auf eine Förderung ist vor Beginn der Maßnahme – unter Beifügung entsprechender Kostenangebote – schriftlich zu stellen. Antragsvordrucke werden von der Stadt Helmstedt zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Bewilligungsverfahren erfolgt unter Einbeziehung des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses. Vor Bescheiderteilung durch die Verwaltung werden die Mitglieder des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses über die geplante Förderung (ggf. über eine Ablehnung der Förderung) informiert. Wird innerhalb einer Woche nach dieser Information der Wunsch geäußert, über die Förderungsbewilligung detaillierter zu beraten, erfolgt dies in der nächstmöglichen Bau-, Umwelt- und Werksausschuss-Sitzung.
- (3) Fördermittel werden grundsätzlich davon abhängig gemacht, dass die Arbeiten innerhalb eines halben Jahres (bei umfangreichen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1.1.2 innerhalb eines Jahres) nach Bewilligung des Zuschusses bzw. Abschluss des Modernisierungs- oder Darlehensvertrages begonnen und zügig beendet werden.
- (4) Maßnahmen, die vor der Bewilligung eines Zuschusses oder Abschluss eines Darlehen- oder Modernisierungsvertrages begonnen werden, können nicht mehr gefördert werden. Ausnahmen sind möglich, wenn die Stadt Helmstedt dem vorzeitigen Beginn schriftlich zugestimmt hat.

NEU**§ 3****Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- (1) Fördermittel werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag auf eine Förderung ist vor Beginn der Maßnahme – unter Beifügung entsprechender Kostenangebote – schriftlich zu stellen. Antragsvordrucke werden von der Stadt Helmstedt zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Bewilligungsverfahren erfolgt unter Einbeziehung des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses. Vor Bescheiderteilung durch die Verwaltung werden die Mitglieder des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses über die geplante Förderung (ggf. über eine Ablehnung der Förderung) informiert. Wird innerhalb einer Woche nach dieser Information der Wunsch geäußert, über die Förderungsbewilligung detaillierter zu beraten, erfolgt dies in der nächstmöglichen Bau-, Umwelt- und Werksausschuss-Sitzung.
- (3) Fördermittel werden grundsätzlich davon abhängig gemacht, dass die Arbeiten innerhalb eines halben Jahres (bei umfangreichen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1.1.2 innerhalb eines Jahres) nach Bewilligung des Zuschusses bzw. Abschluss des Modernisierungs- oder Darlehensvertrages begonnen und zügig beendet werden.
- (4) Maßnahmen, die vor der Bewilligung eines Zuschusses oder Abschluss eines Darlehen- oder Modernisierungsvertrages begonnen werden, können nicht mehr gefördert werden. Ausnahmen sind möglich, wenn die Stadt Helmstedt dem vorzeitigen Beginn schriftlich zugestimmt hat.

A L T

- (5) Über den Zuschuss ergeht ein Bewilligungsbescheid ggf. mit Auflagen und Bedingungen zur Sicherung des Förderungszweckes und der Wirtschaftlichkeit der geförderten Maßnahme. Über die Gewährung von Darlehen und für Baumaßnahmen gemäß § 2 Abs. 1.1.2. wird ein Vertrag abgeschlossen.

§ 4**Höhe und Auszahlung der Fördermittel**

- (1) Die Höhe der Fördermittel richtet sich nach der Bedeutung des Kulturdenkmals für die Stadt Helmstedt und dem öffentlichen Interesse an der Maßnahme. Die Fördersumme beträgt in der Regel 25 % der förderfähigen Aufwendungen. In begründeten Fällen kann hiervon in beide Richtungen abgewichen werden. In jedem Fall erfolgt nur eine Anteilsfinanzierung. Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss gesichert sein.
- (2) Die Fördermittel werden nach Abschluss der Arbeiten ausgezahlt. Bei umfangreichen Fördermaßnahmen können Teilauszahlungen z. B. nach Fertigstellung einzelner Bauabschnitte vorgenommen werden. Darlehen können vor Baubeginn ausgezahlt werden.
- (3) Bei Baumaßnahmen hat vor Auszahlung der Fördermittel die Abnahme durch die Stadt Helmstedt zu erfolgen. Hierbei wird die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Baumaßnahmen überprüft.

N E U

- (5) Über den Zuschuss ergeht ein Bewilligungsbescheid ggf. mit Auflagen und Bedingungen zur Sicherung des Förderungszweckes und der Wirtschaftlichkeit der geförderten Maßnahme oder es wird ein Vertrag abgeschlossen.

Über die Gewährung von Darlehen und für Baumaßnahmen gemäß § 2 Abs. 1.1.2. wird ein Vertrag abgeschlossen.

§ 4**Höhe und Auszahlung der Fördermittel**

- (1) Die Höhe der Fördermittel richtet sich nach der Bedeutung des Kulturdenkmals für die Stadt Helmstedt und dem öffentlichen Interesse an der Maßnahme. Die Fördersumme beträgt in der Regel 25 % der förderfähigen Aufwendungen. In begründeten Fällen kann hiervon in beide Richtungen abgewichen werden. In jedem Fall erfolgt nur eine Anteilsfinanzierung. Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss gesichert sein.
- (2) Die Fördermittel werden nach Abschluss der Arbeiten ausgezahlt. Bei umfangreichen Fördermaßnahmen können Teilauszahlungen z. B. nach Fertigstellung einzelner Bauabschnitte vorgenommen werden. Darlehen können vor Baubeginn ausgezahlt werden.
- (3) Bei Baumaßnahmen hat vor Auszahlung der Fördermittel die Abnahme durch die Stadt Helmstedt zu erfolgen. Hierbei wird die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Baumaßnahmen überprüft.

A L T

- (4) Sofern der Antragsteller gegen die Bedingungen des Bewilligungsbescheides, des Modernisierungs- oder Darlehenvertrages verstößt oder die denkmalrechtlichen Bestimmungen nicht einhält, können die Fördermittel gekürzt oder ganz einbehalten werden.

§ 5**Verwendungsnachweis**

Nach Abschluss der Maßnahmen ist der Stadt Helmstedt durch Vorlage der Rechnungen und der entsprechenden Zahlungsnachweise die tatsächliche Höhe der Gesamtkosten der Fördermaßnahme bzw. die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Helmstedt in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien vom 29.08.2002 außer Kraft.

N E U

- (5) Sofern der Antragsteller gegen die Bedingungen des Bewilligungsbescheides, des Modernisierungs- oder Darlehenvertrages verstößt oder die denkmalrechtlichen Bestimmungen nicht einhält, können die Fördermittel gekürzt oder ganz einbehalten werden.

§ 5**Verwendungsnachweis**

Nach Abschluss der Maßnahmen ist der Stadt Helmstedt durch Vorlage der Rechnungen und der entsprechenden Zahlungsnachweise die tatsächliche Höhe der Gesamtkosten der Fördermaßnahme bzw. die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Helmstedt in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien vom 13.12.2007 außer Kraft.